

Der Krieg in der Ukraine – Überlegungen im Lichte des gerechten Friedens

Klaus Ebeling

1 Einleitung

Die bislang letzte große Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Frieden wurde 2007 veröffentlicht. Sie verbindet – wie auch das bereits 2000 vorgestellte Friedenswort der katholischen Bischöfe (DBK) – die Verpflichtung aller Politik auf die Ermöglichung und Wahrung friedlicher Verhältnisse in und zwischen den Staaten mit der Aufgabe, für Gerechtigkeit einzutreten. Obwohl mögliche Zielkonflikte zwischen Frieden und Gerechtigkeit keineswegs ausgeblendet werden, vertraut die Denkschrift doch auf deren gemeinsame Beförderung durch eine prinzipiengeleitete wie auch situationssensibel pragmatische Politik:

»Gerechter Friede dient menschlicher Existenzerhaltung und Existenzentfaltung; er muss deshalb immer und in jeder seiner Dimensionen auf der Achtung der gleichen menschlichen Würde aufbauen. Nach christlichem Verständnis besteht die Menschenwürde in der Bestimmung des Menschen zur Gottebenbildlichkeit, [...] durch die der Mensch zugleich als Repräsentant Gottes und als der Verantwortung fähiges Subjekt ausgezeichnet wird.«

»Die biblische Sicht stützt ein prozessuales Konzept des Friedens. Frieden ist kein Zustand (weder der bloßen Abwesenheit von Krieg, noch der Stillstellung aller Konflikte), sondern ein gesellschaftlicher Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit.«¹

Die konkreten Ausführungen der Denkschrift sind freilich noch stark von Erwartungen und Hoffnungen nach der Zeitenwende von 1989/90 geprägt. Inzwischen – und zwar nicht erst seit dem 24. Februar 2022 – haben sich die gesellschaftlichen und geopolitischen Verhältnisse (nicht nur) in Europa gravierend verändert. Dies nötigt zu kritischem Überdenken der 2007 vorgetragenen Überlegungen, nicht jedoch zu aktualistisch verengten Urteilen. Der russische Krieg gegen die Ukraine rechtfertigt es weder, »alle Erfahrungen und bisherigen Grundlagen einer kooperativen Sicherheitsordnung zu verwerfen«², noch die Verabschiedung von den normativen Grundlagen der Charta der Vereinten

1 EKD 2007: Ziff. 79 und 80; Hervorh. d. Verf. (vgl. auch DBK 2000: Ziff. 57–65).

2 Deitelhoff 2022: 69.

Nationen, insbesondere des Gewaltverbots, worauf sich auch die kirchlichen Stellungnahmen ausdrücklich beziehen³.

Die folgenden Überlegungen werden sich auf eine säkular argumentierende Verteidigung der drei rechtsethischen Grundorientierungen der evangelischen Denkschrift konzentrieren und sie hinsichtlich verschiedener Szenarien möglicher Kriegsbeendigung konkretisieren. Das bedeutet, sie verzichten auf den im gegebenen Rahmen gar nicht angemessen realisierbaren Versuch, das facettenreich entwickelte Leitbild des gerechten Friedens umfassend zu würdigen, wie es zum Beispiel dem Beitrag von Thomas Hoppe und Ines-Jacqueline Werkner für das Handbuch Friedensethik gelungen ist.⁴ Immanente Spannungen und Unzulänglichkeiten, aber auch die eschatologisch-visionäre Dimension des Textes werden nicht eigens diskutiert; ebenso kann auch die weitgehende Übereinstimmung mit dem katholischen Dokument nur eher beiläufig angezeigt werden.

3 Vgl. EKD 2007: Ziff. 85–87; DBK 2000: Ziff. 154.

4 Vgl. hierzu Hoppe/Werkner 2017: 349–359.

2 Recht(fertigung) statt Gewalt: Frieden als kategorischer Rechtsimperativ

Obleich beide kirchlichen Dokumente auch darin übereinstimmen, dass das ethische Leitbild des gerechten Friedens »zu seiner Verwirklichung auf das Recht angewiesen [ist]«⁵, genauer: auf die Entwicklung positiven Rechts zu je gerechterem Recht und auf dessen möglichst gewaltlose Durchsetzung durch staatliche und internationale Institutionen. Die Formel »Gerechter Friede durch Recht«⁶ findet sich allerdings nicht im katholischen Text; wohl deshalb, weil er Grenzen und Gefahren der Juridifizierung von Politik stärker gewichtet als die EKD-Schrift.

Gerade bei der politisch-ethischen Bewertung der russischen Aggression darf man zum einen die normative Differenz zwischen politischen Vereinbarungen und (völker-)rechtlichen Verträgen nicht aus dem Auge verlieren, zum anderen auch deren jeweils kulturell und situativ bedingte Konkretion nicht mit dem moralischen Kerngehalt von Politik und Recht kurzschließen: Unbedingt verpflichtend kann nur dieser Kern sein: die Achtung der Menschenwürde oder, rechtsethisch pointiert, das Recht auf Rechtfertigung und der mit diesem Rechtsprinzip im Sinne Kants implizierte Friedensimperativ.⁷

5 EKD 2007: Ziff. 85(vgl. auch DBK 2000: Ziff. 64).

6 EKD 2007: Kap. 3.

7 Vgl. Forst 2021: 270–277; Höffe 1990: 255–262.

Diese Bestimmung menschlicher Moralität markiert die Grenze zwischen Gewaltverhältnissen und Anerkennungsbeziehungen, die es mit kreativem Möglichkeits-, aber auch enttäuschungsresistentem Realitätssinn am Leitfaden reziprok und allgemein rechtfertigbarer Handlungsmaximen zu gestalten gilt. Nur wo die moralisch gebotene Grenzüberschreitung nicht mehr infrage steht, also die Anerkennung des auch in der Charta der Vereinten Nationen deklarierte und in vielen nachfolgenden völkerrechtlichen Dokumenten konkretisierte Gewaltverbot verlässlich beglaubigt wird, können sich in der ungesellig-geselligen Menschenwelt menschen-würdige Lebensbedingungen entfalten, wo man lernen kann, frei und verschieden zusammenzuleben.

Der russische Angriffskrieg missachtet die hier notgedrungen nur grob umrissene moralische Basis aller menschen- und völkerrechtlichen Gesetze und Gewohnheiten, und die darf nicht zur Disposition gestellt werden. Nicht alles ist verhandelbar. Das bedeutet: Nicht nur die Ukraine, sondern alle direkt oder indirekt betroffenen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure sind berechtigt und dazu aufgerufen, dieser Aggression im Rahmen ihrer Möglichkeiten entgegenzutreten. Plakativ ausgesprochen: Putin darf den Krieg nicht gewinnen. Selbst wenn eine militärische Überwältigung der Ukraine auf verantwortbare Art und Weise zunächst, etwa wegen akuter atomarer Eskalationsgefahr (was allerdings unwahrscheinlich ist, weil zwar die Drohung mit Kernwaffen, schwerlich jedoch deren Einsatz dem Kriegsziel des Aggressors zuträglich sein würde), nicht abzuwenden wäre, dürfte sie doch niemand »ratifizieren«.

3 Prozessmuster Frieden I: Rechtfertigung von Verteidigung und Notwehrhilfe

Gewalt, erst recht »[d]er Krieg ist eine Flucht aus der Rechtfertigung als sozialer Praxis, obwohl diejenigen, die Krieg führen, stets Rechtfertigungen dafür sehen oder dies zumindest behaupten [...] Er ersetzt im Extrem eine Moral der Rechtfertigung wechselseitigen Respekts durch eine andere Normativität, in der die Anderen reine Objekte sind. Wenn daher Frieden gefordert wird, wird der Wiedereintritt in den Raum der wechselseitigen Rechtfertigung gefordert.«⁸

Was aber ist zu tun, wenn diese Forderung ins Leere läuft, wenn eine Person, ein Staat das Gewaltverbot faktisch missachtet und mit Gewalt Anderen seinen Willen aufzuzwingen sucht? Die evangelische Denkschrift (ähnlich das katholische Bischofswort) schließt für solche Situationen Verteidigung und Nothilfe auch mit militärischen und anderen Zwangsmitteln, zum Beispiel Sanktionen und Strafverfolgung, nicht aus, bindet sie jedoch im Rahmen ihrer Ethik *rechtserhaltender Gewalt* an restriktive Prüfkriterien.⁹ Alle Gegengewalt-Optionen werden mit vorsichtigem, auch korrektivem Rückgriff auf die Kriterien der *bellum iustum*-Tradition, d. h. ohne Zustimmung zu der unter völlig anderen politischen Kontextbedingungen entstandenen Rahmentheorie des gerechten Krieges, erwogen. Und im Wissen

8 Forst 2011: 109.

9 Vgl. EKD 2007: Ziff. 102 (vgl. auch DBK 2000: Ziff. 150–161).

um die hohen Eskalationsrisiken von Zwangs- und Gewalthandlungen sind die Erwägungen durchweg skeptisch konnotiert.

Im Bewusstsein der kirchlichen Autoren und Autorinnen bedeutet diese Positionierung keine Abkehr vom Gewaltverbot. Wenn normative Überzeugungen auf normwidriges Handeln und normwidrige Verhältnisse treffen, bewährt sich Normtreue in ihren Augen gerade nicht darin, sie ungerührt als strikt befolgungsgültige *Handlungsanweisungen* zu behaupten. Vielmehr kommt es dann darauf an, dass auch da, wo situative Gegebenheiten zur Suche nach »Umwegen« nötigen, diese Normen qua *Handlungsziele* gerade nicht relativiert oder suspendiert, sondern in Kriterien der Prozesstransformation übersetzt werden. Auch im Falle militärischer Verteidigung und Nothilfe muss für deren Rechtfertigung das Ziel, gewaltfreie Verhältnisse und gerechte Lebensbedingungen wieder zu ermöglichen, maßgebend bleiben.¹⁰

Wie schwierig es ist, zu Entscheidungen zu gelangen, die diesem Anspruch gerecht werden, zeigen im Falle des Ukrainekrieges die deutschen Kontroversen in Regierung, Parlament und medialer Öffentlichkeit über die Sanktionen gegen Russland und Waffenlieferungen an die Ukraine. Sowohl in Stellungnahmen der Befürworter wie der Kritiker von Sanktionen und Waffenlieferungen finden sich nachvollziehbare Argumente, bei den Schlussfolgerungen bleibt jedoch zu oft unklar, ob sie durch wirklich valide Informationen und Analysen gedeckt sind

10 Vgl. Ebeling 2020: 148, 2006: 25–33.

oder sich doch eher einstellungskonformen Mutmaßungen verdanken. Ein markantes Beispiel ist der Umgang mit der Eskalationsproblematik. Immer wieder wird hier die Erwägung von Ambivalenzen dem Willen zur Eindeutigkeit geopfert, werden Folgeinschätzungen statisch gegeneinandergestellt, als wären diese nicht auch zeitbedingt und somit fortlaufend auf sich verändernde Eingriffschancen hin zu reflektieren. Und in Bezug auf das Regierungshandeln sind der Urteilsfähigkeit kritischer Beobachterinnen und Beobachter zudem dadurch schwer erträgliche Grenzen gesetzt, dass die Kriegssituation selbst Menschen mit moralisch anspruchsvollem Verantwortungsbewusstsein zu strategisch-konterstrategischer Rationalität nötigt. Umso wichtiger und keineswegs von bloß nachrangiger Relevanz ist es da, durch differenziertes Fragen und Überlegen Anforderungen an rechtfertigbare Entscheidungen zu klären und öffentlichkeitswirksam zu vertreten.

Nicht zuletzt die Kirchen sollten ihre institutionellen Infrastrukturen intensiv in den Dienst diskursiver Ertüchtigung stellen. Die gewohnt kompetitiven Kommunikationsformen im Politikbetrieb erschweren ebenso wie polemisch aufgeladene, manipulatives Stimmungsmanagement in Teilen der Öffentlichkeit die faire Verständigung darüber, was aus Solidarität mit den Opfern des Krieges von wem zu Recht verlangt werden darf. Die erstaunliche Resonanz populistischer Demagogie, der oft unbeholfene Umgang mit willkürlich zusammengebauten Narrativen, die (vermeintlich?) unaufhaltbare Entdifferenzierung von Meinung und Wissen einerseits und aggressives Rechthabenwollen vor allem in identitätsnahen Kontroversen

andererseits – all dies erschwert massiv, was im Zuge des sich lockernden sozialen Gewebes gerade auch unserer Gesellschaft dringend vonnöten ist: die (Wieder-)Gewinnung sinnlich ausdrucksstarker Verständigungsformen auch jenseits diskursiver Kompetenz. Ohne Fortschritte bei der Bewältigung dieser gesellschaftlichen Aufgabe werden die großen Krisen unserer Zeit letztthin alle überwältigen.

4 Prozessmuster Frieden II: Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung

Der moralischen und völkerrechtlichen Ächtung kriegerischer Gewalt widersprechen faktisch nicht bloß die gewalttätigen Akteure und die Nutznießer ihrer Taten. Auch diejenigen, die nach 1989/90 Entspannungspolitik zu stark auf »Wandel durch Handel« fokussiert und trotz Putins zunehmend aggressiv-autoritärem Kurs die Befähigung zu notfalls militärischer Selbstbehauptung vernachlässigt haben, begünstigten dadurch faktisch den russischen Überfall auf die Ukraine. Letzteres gilt allerdings auch für jene Exponenten amerikanischer Außen(wirtschafts-)Politik, die nach dem Zerfall der Sowjetunion und des Ostblocks unter dem Einfluss eines neokonservativen »Messianismus« durchaus offensiv ökonomische und geopolitische Dominanz auszuspielen suchten.¹¹ Eine (selbst-)kritische Aufarbeitung die-

11 Vgl. Czada 2022: 220–223.

ser Fehlentwicklungen wäre sicher geeignet, neue Perspektiven für eine zugleich normativ ambitionierte und realitätstüchtige Friedens- und Sicherheitspolitik zu erschließen. So etwas wie ein neuer Helsinki-Prozess würde wohl am ehesten der zentralen Forderung kirchlicher Friedensethik entsprechen, alle Konflikte in Politik und Gesellschaft vorrangig zivil zu bearbeiten.¹²

Aktuell bleibt freilich vordringlich, durch entschiedene, aber auch risikobewusste Unterstützung der Ukraine Russlands Kriegskalkül zu durchkreuzen; denn erst wenn auch Putin klar geworden ist, dass mit Gewalt nicht mehr erreicht werden kann als in Verhandlungen, wird er zum Waffenstillstand bereit sein. Dann kommt es darauf an, dass auch nicht direkt am Krieg Beteiligte oder von ihm Betroffene, vor allem die politisch wie wirtschaftlich einflussreichsten unter ihnen, für die Einstellung der Kampfhandlungen votieren (wenn auch vielleicht nicht auf offener Bühne). Bei den Verhandlungen über einen Waffenstillstand wie auf dem ganzen Weg zur Ermöglichung von Friedensverhandlungen wird es wohl nötig sein, dass die vermittelnd einwirkenden Akteure auch dem Aggressor insofern »neutral« begegnen, als sie nicht von außen den Regimewechsel zu befördern suchen, um längerfristig eine Entwicklung zum Besseren sowohl innerhalb wie zwischen den Konfliktparteien nicht zu blockieren. Überlegungen dieser Art sollten allerdings nicht mit einem Plädoyer für interessenpolitisch reduzierte Verhandlungsmuster verwechselt werden. Realpolitische Nüchternheit

12 Vgl. EKD 2007: Ziff. 170–174; DBK 2000: Ziff. 66–69.

impliziert wohl moralisch entgiftetes, nicht jedoch moralfreies *arguing* und *bargaining*. Sonach wäre es auch nicht zu rechtfertigen, sicherheitspolitische Initiativen auf das (im Übergang ja wichtige) »Einfrieren« des Konflikts zu beschränken.

Eine stabile Befriedung der Ukraine auf der Basis ihrer Anerkennung als souveräner Staat wird dagegen nur zu erreichen sein,

- ◆ wenn ihr langfristig und umfassend die für ein autonom funktionsfähiges Gemeinwesen nötige Hilfe *garantiert* wird,
- ◆ wenn auch in Russland mittels attraktiver Entwicklungsperspektiven das Interesse an friedlicher Kooperation wiederbelebt werden kann und
- ◆ wenn es gelingt, beides mit der Reform bzw. dem Aufbau neuer, von alten wie neuen Mächten getragenen regionalen und globalen Institutionen zu verbinden. Dass nicht zuletzt Deutschland, um dieser Intention gerecht zu werden, mehr noch als bisher weltweit in verlässliche, fair definierte Partnerschaften investieren muss, belegen die gegenläufigen Ambitionen und Erfolge autokratischer Regime.

Abschließend sei im Blick auf die verhandelte komplexe Problemlage noch daran erinnert, dass allenfalls von monologisch-linear konzipierten Steuerungsphantasien befreites Denken und Handeln ihr gewachsen sein könnte. Das mag als triviale Bemerkung durchgehen; überflüssig ist sie deshalb nicht.

5 Literatur

Czada, Roland 2022: Realismus im Aufwind? Außen- und Sicherheitspolitik in der ›Zeitenwende‹. In: *Leviathan* 50 (2): 216–237.

Die deutschen Bischöfe 2000: Gerechter Friede. Bonn, Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz.

Ebeling, Klaus 2006: *Militär und Ethik. Moral- und militärkritische Reflexionen zum Selbstverständnis der Bundeswehr.* Stuttgart, Kohlhammer.

Ebeling, Klaus 2020: Ambivalenzen im Konzept ›Friedenslogik‹. Eine friedens- und prozessethische Reflexion. In: *Sicherheit und Frieden* 38 (3): 147–152.

Evangelische Kirche in Deutschland 2007: *Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.* Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus.

Deitelhoff, Nicole 2022: Zurück auf Null. Putins Krieg und die Europäische Sicherheitsordnung. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* (6): 69–76.

Forst, Rainer 2011: *Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse. Perspektiven einer kritischen Theorie der Politik.* Berlin, Suhrkamp.

Forst, Rainer 2021: *Die neorepublikanische Maschine. Zur Unabdingbarkeit des kantischen Republikanismus.* In: *Die noumenale Republik. Kritischer Konstruktivismus nach Kant.* Berlin, Suhrkamp: 269–282.

Höffe, Otfried 1990: Kategorische Rechtsprinzipien. Ein Kontrapunkt der Moderne. Frankfurt a. M., Suhrkamp.

Hoppe, Thomas/Werkner, Ines-Jacqueline 2017: Der gerechte Frieden: Positionen in der katholischen und evangelischen Kirche in Deutschland. In: Werkner, Ines-Jacqueline/Ebeling, Klaus (Hg.): Handbuch Friedensethik. Wiesbaden, Springer VS: 343–359.